



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 400/10

vom
4. August 2011
in der Strafsache
gegen

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. August 2010 beschlossen:

Der Beschluss des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 31. März 2011 wird wegen eines offensichtlichen Schreibfehlers dahingehend berichtigt, dass es auf Seite 5 Rn. 9 statt "§ 163a Abs. 3, § 136a Abs. 1 **StGB**" richtig lauten muss "§ 163a Abs. 3, § 136a Abs. 1 **StPO**."

Becker

von Lienen

Sost-Scheible

Schäfer

Mayer